MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at

Österreichs Klimaschutz-Gemeinde 2009

P18-0226

Zahl: 01/2017

Strem, am 21. Feber 2017

EINLADUNG

zu der am **Freitag**, dem **3. März 2017**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATS – SITZUNG

Tagesordnung:

1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 6/2016**

3.) **Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 3.3.2016**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Obmann Mag. Hermann Loder

4.) **Rechnungsabschluss 2016**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

5.) **Evaluierung und Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten vom 29.12.2015**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

6.) **Erlass einer Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

7.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsteil Sumetendorf**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

8.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

9.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

www.strem.at
ökoEnergieland

10.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

11.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

12.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

13.) Neufestlegung der Kindergartenbeiträge und Beiträge für die Nachmittagsbetreuung
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

14.) B 57 Weinidylleradweg – programmierte Instandhaltung, Fördervereinbarung
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

15.) Erweiterung der Kanalanlage Strem – West; Auftragsvergabe
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

16.) Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem; Auswahl des örtlichen Raumplaners
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

17.) Abschluss eines Übereinkommens mit Peter Traupmann, Sumetendorf 21, betreffend die Grundstücke 152 und 1080 der KG Sumetendorf
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

18.) Teilnahme am Interregprogramm „3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City)"
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

19.) Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Strem
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

20.) Abschluss eines Dienstvertrages mit Bürgermeister Bernhard Deutsch
Beschlussfassung – Berichterstatter: Vzbgm. Engelbert Kopfer
(Dieser TO-Pkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)

21.) Allfälliges

MARKTGEMEINDE STREM * Pol. Bezirk Güssing, Bgld. *

ZUSTELLSCHEIN

ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 01/2017
AM 03.03.2017

Nr.	Funkt.	Titel	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.	GR		Csencsits Eduard	7522 Deutsch Ehrensdorf 3	24.02.2017	Csencsits Eduard
2.	GV		Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	24.02.2017	hinterlegt
3.	GR		Grengl Josef	7522 Strem, Bergstraße 2	24.02.2017	Grengl Monika
4.	Vbgm./GV/OV		Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrensdorf 28	24.02.2017	Kopfer Stefan
5.	GR		Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	24.02.2017	Laky Maria
6.	GR		Mag. Loder Hermann	7522 Strem, Hauptstraße 10	24.02.2017	Loder Stefan
7.	GR		Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrensdorf 80	24.02.2017	Marakovits Kurt
8.	GV/OV		Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	24.02.2017	Nemeth Edmund
9.	GR		Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	24.02.2017	Peter Anna
10.	GR		Szakasits Brigitte	7522 Strem, Bahnhofstraße 13	24.02.2017	Szakasits Brigitte
11.	GV/OV		Traupmann Peter	7522 Sumetendorf 21	24.02.2017	Magdics Katrin
12.	GR		Traupmann Veronika	7522 Strem, Bergstraße 8	24.02.2017	Traupmann Eric
13.	GR		Witamwas Matthias	7522 Strem, Lindenstraße 9	23.02.2017	Witamwas Matthias
14.	GR		Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	24.02.2017	Wukitsevits Herbert

Strem, am 24.02.2017

Der Bürgermeister

MARKTGEMEINDE STREM
Pol. Bezirk Güssing, Bgld.

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at

Österreichs Klimaschutz-Gemeinde 2009

Strem, am 26.1.2017

K U N D M A C H U N G

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Finanzjahr 2016 wird gemäß § 75 Abs. 3 der Bgld. Gemeindeordnung durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 27.1.2017 bis einschließlich 10.2.2017, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist steht es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied frei, zum Rechnungsabschluss beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

MARKTGEMEINDE STREM * Pol. Bezirk Güssing, Bgld. *

angeschlagen: 26.1.2017
abgenommen: 13.2.2017

MARKTGEMEINDE STREM BGLD.

www.strem.at

ökoEnergieland

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at
Web: www.strem.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 01/2017

am Freitag, den 3.3.2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

Eduard Csencsits
Josef Grengl
Engelbert Kopfer
Josef Laky
Mag. Hermann Loder
Edmund Nemeth
Manuel Radakovits
Brigitte Szakasits
Veronika Traupmann
Matthias Witamwas
Rainer Wukitsevits

Entschuldigt: Herbert Deutsch, Kurt Marakovits, Peter Traupmann
Schriftführerin: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Hanny Melitta, Ing. Stranzl Franz, Laky Alexandra

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung 01/2017.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 24.2.2017 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GR Eduard Csencsits und GR Veronika Traupmann namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.
Der Bürgermeister teilt mit, dass der TO Pkt. 15.) von Beschlussfassung auf Beratung

geändert wird.

2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 06/2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 06/2016 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurde.

Die beiden Verhandlungsschriften sind drei Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegen.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift und der besonderen Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 06/2016 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 3.3.2017

Beschlussfassung - Berichterstatter: Obmann Mag. Hermann Loder

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Berichterstatter verliest die Verhandlungsschrift der am 3.3.2017 durchgeführten Prüfung.

Auf der Tagesordnung stand weiter die stichprobenartige Überprüfung der Konten- und Kassenbewegungen sowie der zugehörigen Belege entsprechend den in der burgenländischen Gemeindeordnung normierten Grundsätzen.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 3.3.2017 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Rechnungsabschluss und Vermögensrechnung/Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2016 wurde durch zwei Wochen, vom 27.1. bis einschließlich 10.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist, in der es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen einzubringen, wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird vom Berichterstatter in all seinen Einzelheiten behandelt und ausführlich erklärt.

Ebenso wird die Vermögensrechnung/Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2016 erläutert.

Der Vorsitzende verliest den Entwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

a) Kassenabschluss

		Anfangsstand	Endstand
Raiffeisenkasse	**Kto.Nr. 200030**	**-24.372,48**	**52.253,32**
Barkasse		**458,87**	**633,40**
RBB-Sparbuch	**Bgm. Pension**	**48.289,95**	**55.117,11**
RBB-Sparbuch	**Kautionen Wohnungen**	**946,03**	**400,01**
RBB-Sparbuch	**Spendenkonto**	**5.233,62**	**5.241,33**
Raiffeisenkasse	**Klimaschutzpreis 2009**	**5.842,57**	**0,00**
Raiffeisenkasse	**BK ASZ**	**19.882,93**	**30.757,21**
Raiffeisenkasse	**Tilgungsrücklage**	**335.877,37**	**136.268,46**
RBB-Sparbuch	**PV Anlage 1**	**0,00**	**4.135,45**
RBB-Sparbuch	**PV Anlage 2**	**0,00**	**1.732,54**
RBB-Sparbuch	**PV Anlage 3**	**0,00**	**8.011,43**
Gesamtsumme		**392.158,86**	**294.550,26**

b) im ordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	**1.891.314,50**
Ausgaben – Soll	**1.871.033,32**

Soll – Überschuss	**20.281,18**

c) im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	**137.757,00**
Ausgaben – Soll	**132.102,37**
Soll – Abgang/Überschuss	**5.472,63**

d) in der durchlaufenden Gebarung

Einnahmen – Ist	**1.261.749,99**
Ausgaben – Ist	**838.069,89**
Ist – Überschuss	**423.680,10**

e) die Vermögensaufstellung lt. Vermögensverzeichnis mit

Aktivvermögen	**7.918.554,10**
Passivvermögen	**6.050.081,75**
Reinvermögen	**1.868.472,35**

Hebesätze und Verordnungen, die während des Finanzjahres in Geltung standen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	**500,00 v. H.**
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B)	**500,00 v. H.**

Verordnungen:

Lustbarkeitsabgabe
Hundeabgabe
Kanalanschlussgebühr
Kanalbenützungsgebühr
Friedhofsgebühr
Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle

Der Stand der Rücklagen war per 01.01.2016 EUR 377.952,52. Diese wurden im Finanzjahr 2016 um EUR 8.593,91 erhöht und betragen somit mit 31.12.2016 EUR 386.546,43.

Der Stand der eingegangenen Bürgschaften war per 01.01.2016 EUR 329.358,79. Im Finanzjahr 2016 wurde diese um den Betrag der erfolgten Tilgung in der Höhe von EUR 23.033,49 vermindert und durch den Zugang von € 50.189,70 erhöht und betragen mit 31.12.2016 EUR 356.515,00.

Der Stand der Forderungsabtretung bei der Kommunalkredit Austria AG betrug am 1.1.2016 CHF 525.931,75und am 31.12.2016 CHF 469.074,27.

Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten nach § 17 Abs. 2 (10):
Die Dienstposten im Finanzjahr 2016 waren wie folgt besetzt:

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII/5
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Entlohnungsstufe 8
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe d, Entlohnungsstufe 4
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 17
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 15
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 12

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 5
1 Dienstposten der Verwendungsgruppe KV Lehrer Grp.l3, Entlohnungsstufe 5

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird als Beilage A und die Vermögensrechnung/Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2016 als Beilage B zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

5.) Evaluierung und Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten vom 29.12.2015
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Gemeindeabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung hat mit Schreiben vom 7.11.2016, Zahl A2/G.GPSTREM-10001-2-2-2016, die Marktgemeinde Strem mit der Überarbeitung des Sanierungskonzeptes für den Gemeindehaushalt beauftragt.

In der GR-Sitzung vom 11.12.2016 wurde um Fristverlängerung angesucht, diese wurde bis 31.3.2017 gewährt.

Der BE erläutert nun das evaluierte Sanierungskonzept mit den Daten des RA 2016 und MFP 2017 und verliest ein mögliches Antwortschreiben an die Gemeindeabteilung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Auf das Schreiben des Amtes d. Bgld. Landesregierung vom 7.11.2016, Zahl A2/G.GPSTREM-10001-2-2-2016, wird der Gemeindeabteilung das evaluierte Sanierungskonzept als Beilage C und ein Antwortschreiben laut Beilage D dieser Niederschrift vorgelegt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

6.) Erlass einer Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Am 1.1.2017 ist das neue Finanzausgleichsgesetz 2017 in Kraft getreten. Da sich die meisten Abgabenverordnungen der Marktgemeinde Strem darauf beziehen, müssen diese alle neu beschlossen und kundgemacht werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer laut Anlage E dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Sumetendorf
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auch diese Verordnung muss auf Grund des FAG 2017 neu beschlossen werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Sumetendorf laut Anlage F dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

8.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auch diese Verordnung muss auf Grund des FAG 2017 neu beschlossen werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr laut Anlage G dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

9.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auch diese Verordnung muss auf Grund des FAG 2017 neu beschlossen werden.
Als einzige Änderung wurde der Tonnenpreis für die Übernahme von Bauschutt in die Verordnung aufgenommen.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle laut Anlage H dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

10.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auch diese Verordnung muss auf Grund des FAG 2017 neu beschlossen werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren laut Anlage I dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

11.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auch diese Verordnung muss auf Grund des FAG 2017 neu beschlossen werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe laut Anlage J dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

12.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auch diese Verordnung muss auf Grund des FAG 2017 neu beschlossen werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe laut Anlage O dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

13.) Neufestsetzung der Kindergartenbeiträge und für die Nachmittagsbetreuung
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Da die Ausgaben für den Kindergarten immer schneller steigen und die Elternbeiträge im Verhältnis dazu immer geringer werden, ist eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge angebracht.
Nach Erhebungen der Kosten bei den umliegenden Gemeinden und Gesprächen mit Vertretern der Caritas und der Kindergartenleitung wurde ein Elternabend im Kindergarten abgehalten und den Eltern die Problematik der Finanzierung näher gebracht. Da die Eltern € 45 vom Land monatlich ersetzt bekommen und der Kindergartenbeitrag derzeit bei € 60,00 (halbtags 40,--) liegt, ist eine Erhöhung auf € 65,00 pro Monat angebracht. Jene Kinder die nur halbtags den Kindergarten besuchen, müssen ebenfalls € 65 bezahlen, können aber jederzeit auch Nachmittag den Kindergarten besuchen.

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt derzeit € 40,00. In Eberau kosten die NM Betreuung € 50,-- in Olbendorf € 80,--, in Güssing und D. Kaltenbrunn € 88,--.
Eine Erhöhung auf € 50,-- wäre somit angebracht.

Die Erhöhungen sollen für den Kindergartenbeitrag ab 1.3.2017 und für die Nachmittagsbetreuung ab 1.9.2017 gelten.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem stimmt der Erhöhung der Kindergartenbeiträge durch die „Caritas-Kinder in die Mitte" ab 1.3.2017 auf € 65,-- pro Monat zu.

Die Marktgemeinde Strem erhöht die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 1.9.2017 auf € 50,-- pro Monat; Für Kinder, die weniger als 9 mal pro Monat die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Strem in Anspruch nehmen, beträgt der Beitrag € 7,00 pro Tag.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages (GR Mag. Loder hat sich der Stimme enthalten)

***

14.) B 57 Weinidylleradweg – programmierte Instandhaltung, Fördervereinbarung
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die alte B 57 vom Friedhof Strem bis zum Kreisverkehr der neuen B 57 ist ein Teil des Radweges B 57 – Weinidylleradweg. Da diese Straße schon sehr desolat ist, wäre eine Sanierung dringend notwendig. Im Rahmen einer programmierten Instandhaltung von Radwegen gibt es nun eine Förderzusage für dieses Teilstück, jedoch nur für eine Breite von 2,5 m, den Rest müsste die Gemeinde ohne Förderung selbst bezahlen. Die Kosten für die Sanierung einer Breite von 2,5 Meter würden mit 40% gefördert werden.

Der Schriftführer verliest die Fördervereinbarung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit dem Land Burgenland, Abteilung 2 – Referat Tourismus eine Vereinbarung über die Förderung der Sanierung des B 57

Weinidylleradweg laut Beilage K dieser Niederschrift ab. Die Beilage K bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

15.) Erweiterung der Kanalanlage Strem-West; Auftragsvergabe
Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Das Grundstück Nr. 4487/6 wurde im Vorjahr in Traupmann Eric und Hanzl Jaqueline verkauft, welche bereits mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses begonnen haben.

Nun ist es erforderlich, die Kanalanlage, Straße und Straßenbeleuchtung bis zu diesem Grundstück zu erweitern.

Nach Vorliegen der endgültigen Anbote soll der Gemeindevorstand die Auftragsvergabe durchführen.

***

16.) Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem; Auswahl des örtlichen Raumplaners
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund des geplanten Projektes von Ing. Reinhard Koch, Errichtung eines Technikums und eines Campus ist es notwendig, den digitalen Flächenwidmungsplanes zu ändern und das erforderliche Verfahren einzuleiten.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem wird den Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet ändern.

Gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 i.d.g.F. wird die Absicht der 10. digitalen Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem öffentlich kundgemacht und die Bevölkerung aufgefordert, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist dem Gemeindeamt Strem bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der

Planerstellung berücksichtigt werden können.

Mit der Durchführung der Planungsarbeiten wird Mag. Arch. Ing. Herbert Schmölzer, Güssing, beauftragt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

17.) Abschluss eines Übereinkommens mit Peter Traupmann, Sumetendorf 21, betreffend die Grundstücke 152 und 1080 der KG Sumetendorf
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Abfallsammelstelle für den Friedhof Sumetendorf befindet sich auf dem Grundstück Nr. 152 der KG Sumetendorf und steht im Eigentum von Traupmann Peter, Sumetendorf 21.
Herr Traupmann gewährt der Gemeinde weiterhin die Benutzung der Abfallsammelstelle, will aber im Gegenzug das Grundstück Nr. 1080 der KG Sumetendorf nutzen.

Der Schriftführer verliest den Vereinbarungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit Peter Traupmann, Sumetendorf 21, eine Vereinbarung laut Beilage L dieser Niederschrift. Die Beilage L bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

18.) Teilnahme am Interregprogramm „3Samrt (Smart Building, Smart Grid, Smart City)"
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Europaweit haben sich für dieses Programm 576 Gemeinden bzw. Projektträger beworben, 54 davon wurden ausgewählt, darunter auch Strem.

Im Rahmen dieses Programmes ist es nun möglich, die Heizungsanlage der Volksschule Strem und die Haustechnik des Pflegekompetenzzentrums Strem zu erneuern und auf den neuesten technischen Stand zu bringen.
Projektsumme ist ca. € 240.000,--, davon sind ca. 100.000,-- Maßnahmen zur Realisierung der Projekte, der Rest sind wissenschaftliche Begleitung, Bürokosten und Personalkosten.
Von der EU werden 85% und vom Land 7% gefördert. Die restlichen 8% können durch eigene Personalkosten und Bürokosten aufgebracht werden, sodass für die Marktgemeinde Strem beinahe kein Investitionsbeitrag anfallen wird. Lediglich eine bis zu 6-monatige Vorfinanzierung der Projektkosten wird organisatorisch anfallen.

Die Dauer des Projektes wird 2 ½ Jahre ab 1.1.2017 sein.

Der BE erläutert die vorliegenden Projektunterlagen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem nimmt am Interregprogramm „3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City)" ab 1.1.2017 teil und wird die erforderlichen Eigenmittel bzw. die Vorfinanzierung entsprechend dem Projektfortschritt aufbringen.

Die finanzielle Abwicklung soll über den außerordentlichen Haushalt durchgeführt werden. Dazu ist ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen.

Die Projektbeschreibung bildet als Beilage M einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

19.) Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Strem
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund des Interregprojektes 3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City) ist es notwendig, Personal befristet auf die Projektdauer (15 Wochenstunden) anzustellen. Daher muss der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Strem geändert werden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt geändert:

	Art der Dienstposten	Anz. Dienstposten	Beschäftigungsgrad
A.)	**Beamte**		
	B/VII/6 (GOAR Josef Weinhofer)	1	1
B.)	**Vertragsbedienstete (Angestellte)**		
	I/c/4 (VB Stefan Kopfer)	1	0,80
	I/c/8 (VB Waltraud Deutsch)	1	1
C.)	**Vertragsbedienstete (Arbeiter)**		
	II/p2/18 (VB Manfred Nemeth)	1	1
	II/p3/16 (VB Karl Garger)	1	1
	II/p5/1 (Aushilfskraft)	1	1
	KV Lehrer/I3, Stufe 5 (Nachmittagsbetr./ Gaal Romana)	1	0,50
D.)	**Sonstige Bedienstete**		
	II/p5/5 (Anita Wukitsevits)	1	0,625
	II/p5/12 (Monika Frankl)	1	0,16
E.)	**Befristete Projektsstelle**		
	Sondervertrag	1	0,39

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

20.) Abschluss eines Dienstvertrages mit Bürgermeister Bernhard Deutsch
Beschlussfassung – Berichterstatter: Vzbgm. Engelbert Kopfer
(Dieser TO-Pkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für das Interregprojekt „3Samrt (Smart Building, Smart Grid, Smart City)" ist es erforderlich, für die Projektdurchführung, Projektbegleitung und Abrechnungsmodalitäten zusätzliches Personal für 15 Stunden pro Woche anzustellen.

Da der Bürgermeister Bernhard Deutsch das Projekt gemeinsam mit dem EEE-Güssing eingereicht und zahlreiche Vorarbeiten geleistet hat, er daher voll über die notwendigen Arbeiten und Verfahrensschritte informiert ist, würde er diese Anstellung gerne annehmen.

Der Schriftführer verliest den Entwurf des Dienstvertrages.

Der Bürgermeister verlässt für die Abstimmung den Sitzungssaal.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem stellt Bernhard Deutsch für die Dauer des Interregprojektes „3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City)" mit Sondervertrag laut Beilage N als Dienstnehmer an. Die Beilage N bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

***

21.) Allfälliges

a) Der Bürgermeister berichtet, dass auch heuer wieder im April eine Flurreinigungsaktion durchgeführt werden soll, mit Teilnahme der Volksschule am 7.4.2017.

b) Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit Vorschläge für eine eventuelle Errichtung einer Urnenanlage im Friedhof Strem eingeholt werden.

c) Der Bürgermeister berichtet über ein Schreiben von Claudia Gratzer über den verlegten Servetutsweg in Sumetendorf.

d) Der Bürgermeister berichtet, dass die Ortsteile um die Bekanntgabe von Terminen für die Bürgerversammlungen gebeten werden.

e) Der Bürgermeister berichtet, dass im April die Straßenkehrung stattfinden soll und ein kippbarer Anhänger angeschafft werden soll.

f) Der Bürgermeister berichtet, dass in Zukunft im ASZ auch Baumschnitt und Grasschnitt laufend übernommen werden soll.

g) Der Bürgermeister berichtet über eine noch laufende Heizungspunpen-Tauschaktion.

h) GR Loder fragt an, wie der Stand des Verfahrens bei der Schlichtungsstelle des Wasserverbandes ist. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass er bereits urgiert hat und bei der nächsten Verbandssitzung dies nochmals machen wird.

i) Vzbgm. Kopfer Engelbert berichtet, dass das Regenabfallrohr bei der LH D. Ehrensdorf verstopft ist.

j) Der Bürgermeister berichtet, dass der Versicherungsfall bei der Straßenbeleuchtungsanlage noch nicht erledigt ist.

k) Der Bürgermeister gratuliert den Gemeinderäten Marakovits Kurt, Deutsch Herbert und Veronika Traupmann und Wukitsevits Rainer zu deren Geburtstagen. Er gratuliert OAR Josef Weinhofer zu dessen 60. Geburtstag und überreicht von der Gemeinde ein Zinnteller mit der Gratulation der Marktgemeinde Strem.

* * *

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 20:55 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 01/2017.

OAR Josef Weinhofer	GR Eduard Csencsits	GR Veronika Traupmann	Bernhard Deutsch
Schriftführer	Beglaubiger	Beglaubiger	Bürgermeister

Aktenvermerk:
Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 2/2016 am . .2016 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Beilage D zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 1/2017 vom 3.3.2017.

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at

MARKTGEMEINDE STREM * A-7522 STREM * LINDENSTRASSE 1

Österreichs Klimaschutz-Gemeinde 2009

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft

Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Strem, am 3. März 2017

Betrifft: **Überarbeitung Sanierungskonzept**
Bezug: **A2/G.GPSTREM-10001-4-2017**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem hat in seiner Sitzung vom 03.03.2017 zu Ihrem Schreiben vom 07.11.2016, Zahl A2/G.GPSTREM-10001-2-2016, wie folgt Stellung genommen:

1.) In der Fassung des Sanierungskonzeptes vom 31.12.2015 wurde für das Jahr 2016 ein Sollabgang von EUR 40.580,00 prognostiziert, auch für die Jahre 2017 (- EUR 63.917,00), 2018 (- EUR 73.186,00), 2019 (- EUR 88.669,00) und 2020 (- EUR 26.806,00). Der Sollabgang im Jahre 2020 von EUR 26.806,00 wurde dann als „Teuerung" in den folgenden Jahren mit diesem Betrag bis ins Jahr 2041 fortgeschrieben, was in Summe für die Jahre 2016 bis 2041 einen Betrag von EUR 856.083,00 ausmachen würde.
Der Rechnungsabschluss 2016 und der MFP 2017 haben aber gezeigt, dass diese Annahmen zu pessimistisch waren, so wurde 2016 vor Zuführung zur Tilgungsrücklage ein Sollüberschuss von EUR 34.800,00 erzielt und die Tilgungsrücklage daher anstatt sich zu verringern um ca. EUR 23.000,00 erhöht.
Der MFP zeigt in den folgenden Jahren folgende Entwicklung: 2017 – 2019 jeweils +/- EUR 0,00, 2020 + EUR 30.600,00 und 2021 + EUR 97.800,00.

2.) Somit ergibt sich nach Evaluierung des Sanierungskonzeptes im Jahre 2037 eine Tilgungsrücklage von ca. EUR 1.945.000,00 welche die termingerechte Tilgung des Darlehens Nr. 13 ermöglicht. Ebenso kann die Tilgung des Darlehens Nr. 14 im Jahre 2041 zur Gänze durchgeführt werden. Es sind daher keine Verlängerungen von Darlehenslaufzeiten erforderlich.

www.strem.at

3.) Diese positive Entwicklung konnte nur durch den einerseits sparsamen Einsatz der vorhanden Mitteln und andererseits einer Gebührenerhöhung bei mehreren Gemeindeabgaben erzielt werden, wobei aber im Jahre 2016 im Bereich von Güterwegebau und Wegesanierung ein Gesamtbetrag von EUR 280.000,00 verbaut wurde und nebenbei auch angefallene Unwetterschäden behoben wurden.
In der Gemeinderatssitzung vom 3.3.2017 wurden auch der Kindergartenbeitrag und der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Strem erhöht.
Für das Jahr 2018 soll dann neuerlich über die Anpassung von Gemeindeabgaben beraten werden, wobei vor allem eine Änderung der Berechnungsart der Kanalbenützungsgebühr im Raum steht, was sich dann wiederum im VA 2018 niederschlagen wird.

4.) Im Jahr 2017 werden in der Volksschule Strem die Heizungsanlage und Innenbeleuchtung und im Pflegekompetenzzentrum Strem die komplette Haustechnik und Innenbeleuchtung erneuert und im Rahmen eines Interregprogrammes mit einer Projektsumme von ca. EUR 240.000,00 und einer ca. 92%igen Förderquote abgerechnet. Dies wird dann in den Folgejahren zu deutlichen Reduzierungen der Energiekosten in der Volksschule und im Pflegekompetenzzentrum Strem (nach Sanierung der Haustechnik ist eine Mieterhöhung möglich) führen. Beide Maßnahmen werden sich zusätzlich positiv auf das Sanierungskonzept auswirken, können aber erst nach einer Evaluierung der Energiekosten in das Konzept eingearbeitet werden.

Die Marktgemeinde Strem führt neben der regelmäßigen Erhöhung der Tilgungsrücklage auch große Investitionsprojekte und Erhaltungsmaßnahmen durch.

Die Marktgemeinde Strem unternimmt alle möglichen Schritte, um das evaluierte Sanierungskonzept genauestens einzuhalten und wird nach Prüfung möglicher Abgabenerhöhungen, mit dem Rechnungsabschluss 2017 das neuerlich evaluierte Sanierungskonzept der Gemeindeaufsicht vorlegen.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass derzeit Gespräche mit einem Interessenten über einen möglichen Verkauf des Pflegekompetenzzentrums Strem stattfinden. Wenn diese konkretere Formen annehmen, werden wir die Aufsichtsbehörde umgehend informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Beilagen: Auszug aus dem GR-Sitzungsprotokoll
Einladungskurrende
Sanierungskonzept 2015
Sanierungskonzept 2015 / evaluiert per 31.12.2016

www.strem.at

LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 2 – LANDESPLANUNG, SICHERHEIT, GEMEINDEN UND WIRTSCHAFT

Marktgemeinde Strem
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Lindenstraße 1
7522 Strem

Eisenstadt, am 02. Februar 2017
Sachb.: Christian Zistler
Tel.: +43 5 7600-2384
Fax: +43 5 7600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: **A2/G .GPSTREM-10001-4-2017**

Betreff: Marktgemeinde Strem;
Auftrag zur Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Haushaltskonsolidierung 2016 – 2041, Fristverlängerung

Die Gemeinde Strem hat zum ha. Schreiben vom 8.11.2016, Zl. A2/G.GPSTREM-10002-1-2016, mit Schreiben vom 12.12.2016 eine Stellungnahme abgegeben und unter anderem für die Überarbeitung des Sanierungskonzeptes um Fristverlängerung bis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2016 ersucht.

Diesem Ersuchen wird stattgegeben. Als Fristvorlage wird der 30.03.2017 in Vormerk genommen. Sollte dieser letztmaligen Aufforderung zur Vorlage eines Sanierungsplanes unter Fristverlängerung bis 30.03.2017 nicht nachgekommen werden, wird die Aufsichtsbehörde von ihrem Recht auf Verlängerung zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung mit dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung eines Sanierungskonzeptes Gebrauch machen!“

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag. Novosel

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

1. BESCHLUSS und VORLAGE der ABGABENVERORDNUNGEN

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde mit 30.12.2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 116/2016) und trat mit 01.01.2017 in Kraft.

Das FAG 2008 trat mit 31.12.2016 außer Kraft.

Ab 01.01.2017 ist daher ausschließlich das FAG 2017 anzuwenden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2008 stützen, unabhängig davon, ob sich die Beitragssätze oder die. Beitragshöhe verändert oder nicht, neu zu beschließen.

Sämtliche Abgabenverordnungen sind **einfach** im Original, unter Anschluss der Verhandlungsschrift mit allen Tagesordnungspunkten betreffend die Abgabenverordnungen **(einfach)** und der Einladungskurrende **(einfach) gesondert vom Voranschlag** der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Es wird auf § 17 Abs. 4 FAG 2017 hingewiesen, demzufolge Verordnungen, die nach dem 01.01.2017 beschlossen werden, rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft treten können. Dies wurde in den Musterverordnungen entsprechend berücksichtigt.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

a. Einberufung des Gemeinderats

Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie **spätestens am fünften Amtstag vor der Sitzung** jedem Mitglied zukommt. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass der Tag der Sitzung selbst nicht in die Frist einzurechnen ist.

Beispiel: *Die Einladung für eine Sitzung am 26.01.2017 muss spätestens am 19.01.2017 zugestellt sein.*

Abweichend davon gilt für die Freistädte **Eisenstadt** und **Rust**, dass die Einberufung gegen Nachweis an die Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen hat, dass sie **spätestens am dritten Amtstag vor der Sitzung** jedem Mitglied zukommt.

Unter Amtstag ist ein **Arbeitstag** zu verstehen. Nicht zu den Amtstagen zählen Samstage, Sonn- und Feiertage sowie allgemein dienstfreie Tage, wie zB. der Landesfeiertag (11.11.), Allerseelen (02.11.), der Karfreitag (14.04.), und der Heilige Abend (24.12.).

Beilage E zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 1/2017 vom 3.3.2017.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H
2.	Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.2.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Sumetendorf.**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Strem – Ortsverwaltungsteil Sumetendorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m^3 1,18 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 18,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 6.3.2017
abgenommen: 21.3.2017

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland

Österreichs Klimaschutz-Gemeinde 2009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr.**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. a) Grundbeitrag: 150,00 Euro pro bebauter Anschlussgrundfläche.
   Sind auf einer Anschlussgrundfläche mehrere Wohneinheiten vorhanden, so sind diese gesondert zu behandeln, wobei für jede Wohneinheit ein gesonderter Grundbeitrag vorzuschreiben ist. Als Wohneinheit ist eine Wohnung gemäß § 3 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes zu verstehen.
   b) der Grundbeitrag für an die Kanalanlage angeschlossene Weinkellerbauten, in denen kein Buschenschank abgehalten wird, beträgt 75,00 Euro.

2. 64,50 Euro pro im angeschlossenen Objekt gemeldeter Person.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Kanalbenützungsgebühr 64,50 Euro pro Einwohnergleichwert (EWG). Die Einwohnergleichwerte werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

1. pro drei auswärtige Beschäftigte: 1 EWG
2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
4. pro Fremdenbett: 0,5 EWG

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

www.strem.at

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2016 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 6.3.2017
Abgenommen am 21.3.2017

BEIBLATT ZUR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR 2017

AUSGABEN

Instandhaltung	EUR	16.665,06
Bezüge und Lohnnebenkosten	EUR	17.249,46
Vergütung	EUR -	4.320,35
Darlehenszinsen	EUR	10.746,28
Abwasserverbandsbeiträge	EUR	31.152,19
umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten*	EUR	38.784,72
	EUR	**110.277,36**

Errichtungskosten (netto)	EUR	3.097.953,90
abzüglich nicht rückzahlbarer Beiträge	EUR	577.837,25
Nettoerrichtungskosten	EUR	2.520.116,65
abzüglich vorgeschriebene Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge	EUR	968.727,97
nicht getilgte Errichtungskosten	EUR	1.551.388,68
* umlegbare Errichtungskosten: nicht getilgte Errichtungskosten : 40 Jahre Lebensdauer	EUR	38.784,72

EINNAHMEN

a) jene Gemeinden, die als Bemessungsgrundlage die Berechnungsfläche heranziehen:

Beitrag pro Einwohner: 1070 Einwohner x 64,50 €	EUR	69.015,00
Grudbeitrag pro Anschlußgrundstück: 487 x 147,00 €	EUR	73.200,00
Grundbeitrag für Weinkellerbauten: 25 x 63,00 €	EUR	1.612,50
Berechnungsfläche x Beitragssatz	**EUR**	143.827,50

Der Entwurf dieses Berechnungsblattes ist dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung zur Verfügung gestanden. Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die vorangeführten Beträge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit jenen des Voranschlags 2017 und des Rechnungsabschlusses 2015 übereinstimmen.

Der Bürgermeister:

VERORDNUNG

Des Gemeindrates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Abfallsammelzentrums des Gemeindeverbandes der Gemeinden Strem, Heiligenbrunn und Moschendorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
(3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohnobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
(2) Ausgenommen von der Benützungsgebühr sind Gewerbeobjekten.
(3) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit 20,00 Euro pro Wohnobjekt festgesetzt.
(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3.
(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle hängt nicht von der tatsächlichen Benützung der Altstoffsammelstelle bzw. einer tatsächlichen Anlieferung von Sperrmüll ab, sondern diese stellt eine Vorauszahlung auf eine

mögliche monatliche Anlieferung von Sperrmüll dar, die bei Nichtinanspruchnahme im selben Monat ersatzlos verfällt.

(2) Die Sperrmüllmenge, für die die laut Abs. 1 angerechnete Vorauszahlung gilt und die Übernahme dadurch zur Gänze abgedeckt ist, wird mit 3 m³ pro monatlichen Übernahmetag festgesetzt.

(3) Sperrmüll ist jener Restmüll, der aufgrund seiner Größe (Sperrigkeit) nicht in die dafür vorgesehenen Restmüllgefäße passt.

(4) Für alle die im Abs. 2 festgelegte Restmüllmenge übersteigende Menge bzw. anderen Altstoffmengen und sonstige Restmassen gelten die in § 7 festgelegten Tarife inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

(1) Tarife:

Pos	Art des Alt- bzw. Reststoffes	Einheit	Preis/ Einheit in €	Anmerkung
1	Sperrmüll	m³	7,50	1)
2	Friedhofsabfälle (Kranz, Bukett)	Stk.	5,00	
3	Grasschnitt	to	kostenlos	
4	Baum- u. Strauchschnitt (ungeschreddert)	m³	kostenlos	
5	Bildschirmgeräte (TV-Geräte, Monitore)	Stk.	kostenlos	
6	Elektrogeräte	Stk.	kostenlos	
7	Kühl- u. Gefriergeräte	Stk.	kostenlos	
8	Eisen- u. Metallschrott	to	kostenlos	
9	Problemstoffe (inkl. Altspeisefette)	kg	kostenlos	
10	Konsumbatterien	kg	kostenlos	
11	Altöl in verschlossenen Gebinden bis 5 Liter	Gebinde	kostenlos	
12	Eternit-Kleinteile nicht länger als 40 cm	kg	0,20	1)
13	Altreifen PKW ohne Felge	Stk.	2,50	
14	Altreifen PKW mit Felge	Stk.	5,00	
15	Altreifen bis 1200 mm Durchmesser	Stk.	15,00	
16	Altreifen über 1200 mm Durchmesser	Stk.	Preis a.A.	
17	Altreifen über 1200 mm Durchmesser	Stk.	Preis a.A.	
18	diverses Schlauchmaterial	kg	0,50	1)
19	Holz- u. Aluminiumfenster	Stk.	2,50	
20	Restmüll	80 Liter	5,00	2)
21	Baustyropor	0,10 m³	1,50	3)
22	Wiegekosten		7,50	
23	Zuschlag für Anlieferung der Pos. 1-21 außerhalb der Öffnungszeiten der Altstoffsammelstelle	je angef. ½ Std.	11,00	
24	Bauschutt	to	50,00	

Anmerkung: 1) Jeder angefangene Kilogramm, Kubikmeter bzw. jede angefangene Tonne gilt als Verrechnungseinheit. 2) Jede angefangenen 80 Liter gelten als Verrechnungseinheit. 3) Jeder angefangene 0,10 m³ gilt als Verrechnungseinheit.

(2) In der Abfallsammelstelle werden nicht übernommen:

1. Altglas, Altkartonagen (Entsorgung über Sammelcontainer)
2. Textilien, Schuhe (Entsorgung über Sammelcontainer)
3. Blechdosen (Entsorgung über Sammelcontainer)
4. Altpapier (Entsorgung mittels Hauspapiertonne mit Entsorgung durch Bgld. Müllverband)
5. Verpackungsmaterial (Entsorgung mittels „gelbem Sack" mit Entsorgung durch Bgld. Müllverband)
6. Asche, Streusplit, Schotter, Erdmaterial
7. Eternit größer als 40 cm
8. sonstige Alt- und Reststoffe, die unter § 7 nicht angeführt sind (Entsorgung auf Anfrage durch den Bgld. Müllverband)

§ 8

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland

Österreichs
Klimaschutz-
Gemeinde 2009

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren.**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Strem werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrensdorf

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	200,00 Euro
3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr Für einfachen und mehrfachen Belag	50,00 Euro
4. Aschengrabstellen für einfachen und doppelten Belag	50,00 Euro
5. Gruften für bis vierfachem Belag	300,00 Euro
6. Gruften für bis sechsfachem Belag	400,00 Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

www.strem.at
ökoEnergieland

1. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Normalgrab (Tiefe bis 1,80m)	396,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Tiefengrab (Tiefe 1,81 bis 2,20m)	450,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	100,00 Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	150,00 Euro
5. bei einer Beisetzung in einer Gruft	150,00 Euro

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrensdorf ist eine Tagesgebühr von 75,00 Euro zu entrichten, sowie ein Pauschalbetrag von € 30,00 für die Reinigung der Leichenhalle und € 0,40 pro verbrauchter kWh Strom. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Kühlraumes (Leichenhalle Strem) und der Kühlvitrine (Leichenhalle D. Ehrensdorf) ist für den 1. Tag der Benützung eine Tagesgebühr von 75,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 25,00 Euro zu entrichten.

(3) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
   b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung oder Gruftbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
   c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
   d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet

www.strem.at
Das ÖkoEnergieland

oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2016 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 6.3.2017
Abgenommen am 21.3.2017

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Strem wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	10,00 Euro
b) für alle anderen Hunde	20,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t :

a) Hunde unter sechs Wochen,
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Feber ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: am 6.3.2017
abgenommen: am 21.3.2017

Beilage O zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 1/2017 vom 3.3.2017.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Marktgemeinde Strem wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht

a) die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen
b) alle Veranstalter im Bereich des Sports, Feuerwehrwesens und der Kultur, welche regelmäßig Förderungen von Bund, Land oder Gemeinden beziehen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: am 6.3.2017
Abgenommen: am 21.3.2017

Gemeindeamt Strem
Eingelangt: 1.2.2017
Zahl: Beilagen:

014868

LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 2 – LANDESPLANUNG, SICHERHEIT, GEMEINDEN UND WIRTSCHAFT
HAUPTREFERAT WIRTSCHAFT, ANLAGEN UND TOURISMUS

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

Eisenstadt, am 16. Jänner 2017
Sachb.: Manuela Zoffmann
Tel.: +43 5 7600-2541
Fax: +43 5 7600-2500
E-Mail: post.a2-tourismus@bgld.gv.at

Zahl: **A2/W.RAD-10050-3-2016**

Betreff: B 57 Weinidylleradweg,
Subventionszusage – Marktgemeinde Strem,
programmierte Instandhaltung, Fördervereinbarung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Marktgemeinde Strem soll ein Teilstück des Radwanderweges B 57 saniert werden.

Beim B 57 handelt es sich um die Hauptradroute Weinidylleradweg, auf welchem ebenfalls die Hauptradrouten ÖKO-Energieradweg und Südburgenland Paradiesroute verlaufen.

Das Teilstück in der Marktgemeinde Strem ist ca. 630 lfm lang und weist im Bestand eine Breite von 5,5 m auf. Das sanierte Teilstück weist dann eine Breite von 3,5 m auf, wobei eine asphaltierte Breite von 2,5 m förderbar ist.

Die voraussichtlichen Gesamtbaukosten betragen 70.000,00 Euro, die förderbaren Gesamtbaukosten betragen 59.000,00 Euro. Die voraussichtliche Bauzeit wird ca. 3 Jahre betragen, Baubeginn ist 2016.

Von der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus wird die Errichtung des Radwegprojektes – vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Bgld. Landesregierung – mit max. 40 % der Baukosten (d.s. 23.600,00 Euro) subventioniert, wobei die Auszahlung je nach vorhandenen Mitteln auf mehrere Jahre verteilt und nach Prüfung der abgerechneten Baukosten durch die technische Abteilung 5 – Baudirektion des Amtes der Bgld. Landesregierung erfolgt.

Die technischen Unterlagen werden Ihnen direkt von der Abteilung 5 - Baudirektion übermittelt.

Mit der Annahme der Subvention verpflichtet sich die Gemeinde, auf diesem im Freiland verlaufenden Radwanderweg ein „Allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ zu erlassen.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus, übermittelt in der Anlage die Vereinbarung in 2-facher Ausfertigung, mit dem Ersuchen um Fertigung und Rückübermittlung eines Exemplares an die ho. Dienststelle innerhalb von 4 Wochen.

Wir freuen uns, dass durch das gegenständliche Projekt die touristische Infrastruktur in der Region wesentlich verbessert werden kann.

Beilage: Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Helmut Bieler

F.d.R.d.A.:

LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 2 – LANDESPLANUNG, SICHERHEIT, GEMEINDEN UND WIRTSCHAFT
HAUPTREFERAT WIRTSCHAFT, ANLAGEN UND TOURISMUS

Zahl: **A2/W.RAD-10050-3-2016**
Betreff: **Marktgemeinde Strem**
B 57 Weinidyllenradweg,

V E R E I N B A R U N G

welche am heutigen Tage zwischen den nachbenannten Parteien

a) dem Land Burgenland – Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus – vertreten durch Herrn Landesrat Helmut Bieler, in Eisenstadt

einerseits und

b) der Marktgemeinde Strem vertreten durch den Herrn Bürgermeister, ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates

andererseits,

abgeschlossen worden ist, wie folgt:

I.

Das Land Burgenland, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus, wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Bgld. Landesvoranschlages die Sanierung des Radweges B 57 in der Marktgemeinde Strem fördern.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 630 lfm und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Strem.

Die geschätzten förderbaren Gesamtbaukosten belaufen sich derzeit auf rund 59.000,00 Euro

Voraussichtliche Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

Öffentl. Förderungsmittel (Tourismus)	23.600,00 Euro,	d.s.	40 %
Beitrag der Marktgemeinde	35.400,00 Euro,	d.s.	60 %
Summe	59.000,00 Euro,	**d.s.**	**100 %**

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at

Österreichs Klimaschutz-Gemeinde 2009

Strem, am 6.3.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem hat in seiner Sitzung am 3.3.2017 beschlossen, den Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu ändern.

Gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 i.d.g.F. wird die Absicht der 10. digitalen Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem öffentlich kundgemacht und die Bevölkerung aufgefordert, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist dem Gemeindeamt Strem bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der Planerstellung berücksichtigt werden können.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

angeschlagen am: 6.3.2017
abgenommen am: 7.4.2017

www.strem.co.at
ökoEnergieland

MARKTGEMEINDE STREM
Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at

Österreichs Klimaschutz-Gemeinde 2009

Strem, am _____

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen Herrn Peter Traupmann, 7522 Strem, Sumetendorf 21 und der Marktgemeinde Strem, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Deutsch.

Herr Peter Traupmann ist Besitzer des Grundstückes Nr. 152 in der KG Sumetendorf. Herr Traupmann hat das Grundstück von der Marktgemeinde Strem käuflich erworben. Auf diesem Grundstück befindet sich an der Grenze zum Grundstück Nr. 151 und dem Weg mit der Grundstück Nr. 164 eine gemauerte Sammelstelle für Friedhofsabfälle, errichtet durch die Marktgemeinde Strem vor Erwerb des Grundstücke durch Herrn Traupmann.

Die Marktgemeine Strem ist Eigentümerin des Grundstückes 1080 der KG Sumetendorf. Das Grundstück grenzt an den öffentlichen Weg mit der Grundstücks Nr. 780.

Bis auf Widerruf wird folgendes vereinbart:

Herr Peter Traupmann gewährt der Marktgemeinde Strem die kostenlose Benutzung der Sammelstelle für Friedhofsabfälle auf dem Grundstück 152, KG Sumetendorf. Die Entleerung und Instandhaltung der Sammelstelle obliegt der Marktgemeinde Strem.

Die Marktgemeinde Strem gewährt Herrn Peter Traupmann die kostenlose Nutzung des Grundstückes Nr. 1080, KG Sumetendorf, für die Holzlagerung. Die Pflege des Grundstückes obliegt Herrn Peter Traupmann.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Peter Traupmann

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

www.strem.at